

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Universität Kassel
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
1073-xx-2**



73. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 06.10.2015

TOP 6.02

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Umwelt- und Energierecht	LL.M.	60	3 Semester	Vollzeit	40	K	f

Vertragsschluss am: 31.10.2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 16.06.2015

Ansprechpartnerin der Hochschule:

Frau Professorin Dr. Silke Ruth Laskowski, Untere Königstraße 71, 34117 Kassel,
laskowski@uni-kassel.de, Tel.: 0561-8043222

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Wolfgang Köck, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung Leipzig, (Vertreter der Wissenschaft)
- Herr Professor Dr. Dr. h.c. Lothar Knopp, TU Cottbus, Umweltrecht, (Vertreter der Wissenschaft)
- Herr Klaus Bücherl, Geschäftsführer der tewag GmbH (Vertretung der beruflichen Praxis)
- Frau Susann Schultz, Universität Greifswald, Studentin der Rechtswissenschaften (Vertretung der Studierenden)

Hannover, den 30.06.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-3
1. SAK-Beschluss	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-4
2.1 Umwelt- und Energierecht (LL.M.).....	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter.....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Umwelt- und Energierecht (LL.M.)	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-2
1.2 Inhalte des Studiengangs	II-3
1.3 Studierbarkeit.....	II-6
1.4 Ausstattung.....	II-8
1.5 Qualitätssicherung	II-9
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-10
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1)	II-10
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-10
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3).....	II-10
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-11
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-11
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-11
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-11
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-12
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-12
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-12
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-12
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

1.1.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 24.08.2015 zur Kenntnis, sieht hierdurch die beschriebenen Mängel jedoch nicht als behoben an.

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe im Wesentlichen zu.

Die SAK akkreditiert den Studiengang Umwelt- und Energierecht mit dem Abschluss Master of Laws mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- 1. Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden und kompetenzorientierte Modulzielbeschreibungen erhalten. Die Arten der tatsächlich zum Einsatz kommenden Lehrveranstaltungen müssen ersichtlich sein. Bei der Überarbeitung sollte auch deutlich werden, wo Interdisziplinarität curricular verankert ist. Inkongruenzen zwischen Modulhandbuch und Lehrveranstaltungsverzeichnis müssen beseitigt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Das Prüfungssystem muss modulbezogen und kompetenzorientiert ausgerichtet werden. Das Studienprogramm muss eine adäquate Prüfungsdichte und -organisation erhalten, wobei grundsätzlich nur ein Prüfungsereignis mit Bezug zum gesamten Modul zulässig ist. Zu Studienleistungen umbenannte Leistungsanforderungen dürfen dem Ziel der Reduktion der Prüfungsdichte nicht zuwiderlaufen. Dies muss seinen Niederschlag in dem Studien- und Prüfungsplan finden, den die Universität als Bestandteil der Fachprüfungsordnung vorgesehen hat. (Kriterien 2.4, 2.5, Drs. AR 20/2013)*
- 3. Das Studiengangskonzept muss einen Pflichtbereich festlegen, um sicherzustellen, dass die Studiengangsziele erreicht werden können. Planungsrecht sowie Bodenschutz-, Naturschutz- und Gewässerschutzrecht sollten als Pflichtangebot formuliert sein. Der zur Fachprüfungsordnung gehörende Studien- und Prüfungsplan ist vorzulegen. (Kriterium 2.3, 2.4 Drs, AR 20/2013)*
- 4. Aus den Modulbeschreibungen muss hervorgehen, wo das intendierte forschende Lernen vorgesehen ist. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Umwelt- und Energierecht (LL.M.)

2.1.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Umwelt- und Energierecht mit dem Abschluss Maser of Laws mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden und kompetenzorientierte Modulzielbeschreibungen erhalten. Die Arten der tatsächlich zum Einsatz kommenden Lehrveranstaltungen müssen ersichtlich sein. Bei der Überarbeitung sollte auch deutlich werden, wo Interdisziplinarität curricular verankert ist. Inkongruenzen zwischen Modulhandbuch und Lehrveranstaltungsverzeichnis müssen beseitigt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 230/2013)
- Das Prüfungssystem muss modulbezogen und kompetenzorientiert ausgerichtet werden. Das Studienprogramm muss eine adäquate Prüfungsdichte und -organisation erhalten, was seinen Niederschlag in einem Studien- und Prüfungsplan finden muss, der Bestandteil der Fachprüfungsordnung ist. (Kriterien 2.4, 2.5, Drs. AR 2013)
- Das Studiengangskonzept muss einen Pflichtbereich festlegen, um sicherzustellen, dass die Studiengangsziele erreicht werden können. Planungsrecht sowie Bodenschutz-, Naturschutz- und Gewässerschutzrecht sollten als Pflichtangebot formuliert sein. Der zur Fachprüfungsordnung gehörende Studien- und Prüfungsplan ist vorzulegen. (Kriterium 2.3, 2.4 Drs, AR 20/2013)
- Aus den Modulbeschreibungen muss hervorgehen, wo das intendierte forschende Lernen vorgesehen ist. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Kassel. Für diese Gespräche standen die Hochschulleitung, Vertretungen des Fachbereichs, Programmverantwortliche, Lehrende sowie drei Studierende zur Verfügung. Außerdem kann dieses Akkreditierungsverfahren auf einen Systembewertungsbericht zurückgreifen, den die Universität auf Ihren Webseiten zum Download bereithält: www.uni-kassel.de/go/systembewertung. Dort finden sich allgemeine Feststellungen zu fachübergreifenden Aspekten wie zu allgemeinen Studienbedingungen, Beratungsangeboten, Anrechnungsregeln, zum Prüfungssystem, allgemeinen Ausstattungsmerkmalen der Universität, ihrem Qualitätsmanagement, zu Maßnahmen für die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit usw.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005). Ferner sind die landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen (Stand 26.05.2010) berücksichtigt.¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Umwelt- und Energierecht (LL.M.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Zielbeschreibungen enthalten das Vorwort zum Modulhandbuch (S. 140), die Angaben im Leitfaden zur Erstellung von Studiengangskonzepten (S. 204 ff.) und ein Kapitel im Antragstext (S. 6-8). Allen Beschreibungen gemeinsam ist die Festlegung der intendierten Lernergebnisse über den Input an Fachwissen, das den Studierenden über die Module zur Verfügung gestellt wird. Außerdem heben sie den Forschungsbezug des Studiums und eine interdisziplinäre Verbindung verschiedener Lehrgebiete hervor. Eine outcome-orientierte, deskriptive Nennung der Ziele des Studienprogramms findet sich nicht in hinreichender Schärfe. *„Ziel des Studiengangs ist es, Spezialistinnen und Spezialisten für das Umweltrecht auf Masterniveau auszubilden, die Recht und Umweltwissenschaften als integrierte Elemente ihrer Fachkompetenz ansehen“* (S. 140) enthält beispielsweise kaum eine verwertbare Aussage darüber, welche wissenschaftliche Befähigung erfolgen soll, für welche berufliche Tätigkeiten das Studienprogramm geeignet sein soll oder welche personellen Kompetenzen daraus erwachsen sollen. Hinzu kommt, dass die Ziele des Studiengangs an unterschiedlichen Quellen erwähnt sind und sich in der Darstellung an maßgeblichen Punkten unterscheiden. Die Forschungsbefähigung taucht bspw. im Leitfaden zum Studiengangskonzept nicht wieder auf.

Die Ziele des Studienprogramms mussten daher von der Gutachtergruppe über die Inhaltsbeschreibungen der Module und das Modulkonzept insgesamt erschlossen werden. Wegen der ausgeprägten Wahlmöglichkeiten fiel dies jedoch schwer, auf umgekehrtem Weg vom Konzept auf die Ziele zu schließen. Der intendierte Forschungsbezug findet im Modulhandbuch kaum Niederschlag: auch hier sind zahlreiche mögliche Inhalte aufgeführt, ohne dass die Ziele einzelner Module hinsichtlich des vorgesehenen Kompetenzgewinns hinreichend klar werden. Gleiches gilt für die intendierte Interdisziplinarität des Studiengangs, weil – in Abhängigkeit von den gewählten Lehrveranstaltungen – zwar einige angrenzende Wissensgebiete erschlossen werden können, aber nicht deutlich wird, wo eine Synthese dieser Wissensgebiete stattfindet und woraus eine spezifisch interdisziplinäre Kompetenz erwachsen soll. Als angrenzende Disziplinen werden (auf S. 205) genannt: Politik, Ökonomie, Technik, Psychologie, Umweltplanung und Landschaftsmanagement.

Der Anwendungsbezug des Studienprogramms, der bei juristisch ausgerichteten Studiengängen stets nahe liegt, ist der Gutachtergruppe hingegen deutlich geworden. Er wird durch den Erwerb von Kenntnissen der wichtigsten geltenden Vorschriften, von Kenntnissen des systematischen Zusammenspiels rechtlicher Vorgaben auf unterschiedlichen Stufen und durch Verständnis der ökologischen, politischen, wirtschaftlichen und technischen Grundlagen der rechtlichen Regelungen bewirkt. Er soll in der Fähigkeit münden, „Fälle lösen zu können“ (S. 7), also Sachverhalte einordnen und rechtlich bewerten zu können. Darin ist zugleich eine Spezialisierung der Studierenden zu sehen, die aus unterschiedlichen Bachelorstudiengängen kommend zu diesem Studiengang zugelassen werden können.

Zudem *„werden vertiefte Kenntnisse in den Bereichen des Rechts nachhaltiger Bewirtschaftung und nachhaltiger Produktion, des Umweltvölkerrechts und des rechtlichen Schutzes von*

Umweltinteressen“ (S.140) angestrebt. Außerdem sollen juristische Methoden und Arbeitsweisen vermittelt werden. „Ziel ist es, die Handlungskompetenzen der Studentinnen und Studenten zu stärken und dadurch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement zu fördern.“ (S. 7).

„Mögliche Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen sind breit gefächert. Insbesondere kommen Tätigkeiten in Unternehmen z.B. in der Energiewirtschaft, im öffentlichen Dienst, bei Umweltorganisationen und Planungsbüros in Betracht. Die Absolventinnen und Absolventen können dabei nicht nur als planende, gestaltende, verhandelnde und schlichtende Umweltrechtlerinnen und Umweltrechtler agieren, sondern auch besonderes umweltrechtliche und umweltwissenschaftliche Fachkenntnisse einbringen.“ (S. 7)

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Studienprogramm an Zielen ausgerichtet ist, die sich auf die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden ebenso erstrecken wie auf die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Erfasst sind auch Elemente der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung.

Im Sinne einer erfolversprechenden Vermarktung des Studienprogramms empfiehlt die Gutachtergruppe jedoch, diese Zielorientierung durch kompetenzorientierte Formulierungen zu verdeutlichen und die Modulzuschnitte und -inhalte diesem Zielrahmen anzupassen.

1.2 Inhalte des Studiengangs

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen. Fachliche, methodische und generische Kompetenzen werden in den Modulbeschreibungen angesprochen. Allerdings ist nicht erkennbar, auf welche Weise diese Kompetenzen anschließend geprüft werden: das Prüfungssystem bezieht sich vollständig auf die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. In einigen Fällen bestehen Module offenbar auch nur aus einer Lehrveranstaltung (was aufgrund differierender oder unspezifischer Angaben nicht vollständig verifiziert werden kann), in diesen Fällen sind Prüfungsgebiet und Modul deckungsgleich. Da aber jede Lehrveranstaltung mit einer beliebigen Prüfungsform abschließt, kann der Bezug zwischen Prüfung und Modulziel in den (sieben von elf) Fällen nicht ermittelt werden, in denen sich ein Modul aus mehreren Veranstaltungen zusammensetzt, denn alle Veranstaltungen werden einzeln geprüft.

Auch aus Angaben des Modulhandbuchs (Anlage 12, S. 141 ff.) bzw. der Modulübersichtstabelle (Anlage 7, S. 93-95) zu den Modulhalten kann nur grob geschlossen werden, was mit dem jeweils definierten Modulen bewirkt werden soll und welche Inhalte diesen Zielen zugeordnet sind. Nur für vier der vorgesehenen zwölf Module (einschließlich der Abschlussarbeit) sind Inhalt und Lehrveranstaltungen fest definiert. Bei den übrigen handelt es sich um Wahlpflichtmodule, in denen sehr unterschiedliche Lehrveranstaltungen belegt werden können und deren Inhalte somit sehr unterschiedlich ausfallen können. Bei zwei Modulen muss die Wahl von zwei oder drei aus fünf Veranstaltungen getroffen werden, je einmal die Wahl von zwei aus drei und drei aus vier Veranstaltungen. In einem Fall ist völlig unspezifisch, welche Veranstaltung in das Modul (M2) eingebucht werden kann: Hinter dem Modul 2 „Umweltwissenschaften I – Umweltpolitik, Umweltökonomie, Umwelttechnik“ können sich

ein oder zwei Veranstaltungen aus umweltökonomischen, umweltpolitischen oder umwelttechnischem Schwerpunkt aus acht anderen Masterstudiengängen der Universität Kassel gewählt werden. (Diese sind jedoch nicht im Modulhandbuch, sondern nur in einer Modulübersichtstabelle genannt (Anlage 7, S. 93), die weder Bestandteil des Modulhandbuchs, noch der Fachprüfungsordnung (FPO) ist.).

Die Inhalte des Studiengangs lassen sich daher am besten mit den Modulbezeichnungen beschreiben, wobei der exemplarische Studienverlaufsplan (Anlage 8, S. 96) hilfreich ist:

- Im ersten Semester sind danach theoretische Kenntnisse über Recht und Rechtsanwendung (Modul M1) und einige spezielle Rechtsmodule (Recht nachhaltiger Bewirtschaftung, nachhaltiger Produktion und internationales Umweltrecht bzw. Umweltverfassungsrecht im Umfang von 24 ECTS-Punkten vorgesehen. Weitere 6 ECTS-Punkte entfallen auf „Umweltwissenschaften I“, ein Modul, das, wie angesprochen, mit sehr unterschiedlichen Inhalten gefüllt werden kann.
- Im zweiten Semester sind umweltrechtliche Fallbearbeitungen und ein Projektmodul mit je 6 ECTS-Punkten sowie zwei Module mit den Schwerpunkten Energierecht und Rechtlicher Schutz von Umweltinteressen mit jeweils 9 ECTS-Punkten vorgesehen.
- Im abschließenden dritten Semester nimmt die Abschlussarbeit mit 18 ECTS-Punkten einen gewissen Raum ein, es sind aber zwei noch weitere Module vorgesehen. Dort sind aktuelle und theoretische Fragen des Umweltrechts und erneut ein Modul zu Umweltwissenschaften vorgesehen, das nach demselben Muster wie Modul M2 zusammengesetzt ist, jedoch nach einer etwas anderen Schwerpunktsetzung bei der Füllung mit Inhalten (Veranstaltungen) verlangt. Dort sollen Aspekte der Umweltpsychologie oder Umweltplanung oder des nachhaltigen Wirtschaftens integriert werden.

Das ausgeprägte Wahlangebot stellt nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht in jedem Fall sicher, dass die notwendigen Grundlagen für ein Masterstudium Umwelt- und Energierecht vermittelt werden.

Dieser Befund betrifft insbesondere das Modul M3 (Recht nachhaltiger Bewirtschaftung), das zwar geeignete Veranstaltungen beinhaltet, von denen aber aus fünf nur zwei ausgewählt werden müssen. Somit ist ein Studienverlauf denkbar, der ohne Fachplanungsrecht, Bodenschutz und Naturschutzrecht auskommt, oder eben auf die beiden anderen Veranstaltungen Gewässerschutzrecht und Raumordnungs- und Bauleitplanungsrecht verzichtet. Das Modul muss nach Ansicht der Gutachtergruppe aber die Funktion erfüllen, über die genannten Rechtsgebiete grundlegenden Überblick zu bieten. Dies lässt alle Veranstaltungen unabdingbar erscheinen, sie sollten als Pflichtangebot aufgenommen werden. Insgesamt muss die stark auf Wahlangeboten basierende Studiengangskonzeption überarbeitet werden, so dass stets alle für die Lernziele notwendigen Lehr- und Lerninhalte erfasst sind

Zu den Modulen M2 und M10 lässt sich nur die generelle Aussage treffen, dass es im Rahmen eines Masterstudiums „Umwelt- und Energierecht“ sinnvoll sein kann, sich mit den angesprochenen Themenkreisen zu befassen. Umfang und Verortung dieser Module im Studienverlauf erscheinen ebenfalls angemessen. Die große Auswahl an denkbaren Veranstaltungen grenzt jedoch beinahe an Beliebigkeit und ermöglicht keine studienbezogene Zielori-

entierung. Durch Bündelung geeigneter Veranstaltungen zu Vertiefungsrichtungen, die ein erklärtes Befähigungsprofil verwirklichen und gleichwohl Empfehlungscharakter haben können, könnte den Studierenden (und später auch potentiellen Arbeitgebern) diese fehlende Orientierung geboten werden. So sind – auf Basis des zuvor beschriebenen Kerncurriculums – die Sicherung eines bestimmbareren, gemeinsamen Befähigungsprofils, individuelle Wahlmöglichkeit und Orientierung im Studienkonzept gleichermaßen zu gewährleisten.

Ein Mangel, der sich durchs gesamte Curriculum zieht, muss nach Überzeugung der Gutachtergruppe abgestellt werden: Das Modulhandbuch muss überarbeitet werden, es müssen durch Abgrenzung von Lerngebieten, die sich mit einer Prüfung abprüfen lassen, Module gebildet werden. Dazu müssen die Ziele jedes Moduls so beschrieben werden, dass ein verständlicher, abgrenzbarer und kompetenzorientiert formulierter Erkenntnisgewinn sichtbar wird. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass auch exemplarisch gelernt werden kann, wenn eine entsprechend geeignete, übergeordnete Zieldimension mit dem Modul erreicht wird. Es können aber nicht völlig unterschiedliche Inhaltspakete in ein Modul „eingebucht“ werden, wenn diese nicht mit einer einheitlichen Modulabschlussprüfung prüfbar sind.

Die stereotyp in zahlreichen Modulen wiederholte Klausel, Qualifikationsziel sei die „*Kenntnis der wichtigsten geltenden Vorschriften (welcher?), Kenntnis des Zusammenspiels rechtlicher Vorgaben auf unterschiedlichen Stufen (?), Verständnis der ... Grundlagen der rechtlichen Regelungen, Fähigkeit zur Lösung von Fällen*“ (?) muss durch aussagekräftige, kompetenzorientierte Formulierungen ersetzt werden.

Die Gutachtergruppe ist dabei insgesamt überzeugt, dass dieses Masterstudium tatsächlich einzigartig ist und ein ausgeprägtes Potential hat, wie es bspw. bei der Beschreibung der Leitidee und den strategischen Zielen des Studiengangskonzepts (Anlage 15, S. 205) deutlich wird. Dies findet seine Bestätigung auch in den anspruchsvollen Masterarbeiten, die von der Gutachtergruppe eingesehen werden konnten. Die Gutachtergruppe fordert daher vor allem, durch Änderung des Modulkonzepts sicherzustellen, dass jeder Studierende eine Basisausstattung umwelt- und energierechtlichen Wissens erhält und in die vertiefenden Bereiche eine systematische Ordnung in den Studienverlauf (und seine Darstellungen) gebracht wird. Inkongruenzen zwischen Modulhandbuch und Lehrveranstaltungsverzeichnis müssen beseitigt werden. Die teils starken Regelstudienzeitüberschreitung – deren Ursachen bisher offenbar nicht näher untersucht wurden – und die Evaluationen der Studierenden legen ebenfalls nahe, dass an diesen Punkten Verbesserungspotential besteht.

Gleichzeitig soll bei der Überarbeitung deutlich werden, wo im Studienkonzept der Forschungsbezug des Studienkonzepts verortet ist. Nach Auskunft der Verantwortlichen ist er beispielsweise durch seminaristische Veranstaltungen, aber auch das Umweltrechtliche Projekt (Modul M7) sichergestellt. In den Modulbeschreibungen wird die jedoch nicht deutlich, weil bei den Lehrveranstaltungsarten in jedem (!) Modul die Kürzel für Vorlesung/Seminar und Praktikum² eingetragen sind (mit Ausnahme des Moduls M7, das ein Lehrforschungsprojekt ausweist). So wird nicht transparent, welche Lehr- und Lernformen tatsächlich zum Einsatz kommen. Bei der Überarbeitung muss auch der Unterschied zwischen den Modulen 6 und 7 herausgearbeitet werden.

² In der Stellungnahme der Hochschule klärt sie über die richtige Lesart der verwendeten Kürzel auf.

1.3 Studierbarkeit

Formal – wie in der Studienverlaufsgrafik (Anlage 8, S. 96) festgehalten – ist die Studienplangestaltung als geeignet anzusehen. Je Semester ist eine gleichmäßige studentische Arbeitsbelastung von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Der Zuschnitt der Abschlussarbeit ist ebenfalls – innerhalb der zulässigen Grenzen – auf 18 ECTS-Punkte festgelegt. Einem ECTS-Punkt ist dabei (gem. § 8 III Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen AB-FPO) eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeordnet.

Unter dem Begriff der Studierbarkeit werden die vorausgesetzten Eingangsqualifikationen, die Studienplangestaltung, eine auf Plausibilität überprüfte Arbeitsbelastung, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie die vorhandenen Betreuung- und Beratungsangebote einer Bewertung unterzogen. An einigen Punkten gibt es aus Sicht der Gutachtergruppe Verbesserungspotential und auch -bedarf.

Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium erfasst § 6 FPO. Danach berechtigt eine Vielzahl von Studienabschlüssen zum Zugang, allen voran das eigene Angebot Wirtschaftsrecht (LL.B.), zu dem dieses Programm die konsekutive Erweiterung darstellt. Zugelassen werden können aber auch Studierende, die einen Studiengang aus den Fachrichtungen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaften oder Umwelt- und Planungswissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern abgeschlossen haben und einen hinreichenden Schwerpunkt im Bereich Recht nachweisen. Was in dieser Hinsicht als hinreichend zählt, klärt § 6 II, IV FPO: Kenntnisse und Anwendungskompetenzen in Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Privatrecht und Umweltrecht im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten umfasst, von denen allerdings 30 ECTS-Punkte im Laufe des Studiengangs nachgeholt werden können. Die Zulassung erfolgt dann unter Vorbehalt. Diese Regelungen sind üblich und passen zum angestrebten Studienziel.

Die Studienplangestaltung ist jedoch – wie unter 1.2 angesprochen – aus Sicht der Gutachtergruppe nicht optimal geeignet. Kein Einwand besteht gegen die Hervorhebung, dass die Zusammenstellung des Curriculums in den Unterlagen lediglich empfehlenden Charakter hat und nicht in dieser Weise absolviert werden muss. Zwar kann der vorgeschlagene Ablauf aus Perspektive der Module als besonders geeignet bewertet werden. Weil sich hinter den Modulen jedoch in vielen Fällen unterschiedliche Lehrveranstaltungen verbergen, sind die zahlreichen Kombinationsmöglichkeiten hinter der Modulhülle nur schwer sichtbar. Dies muss – auch aus den zuvor genannten Gründen – im Sinne besserer Studierbarkeit besser sichtbar gemacht werden.

Ohne eine Modulbildung entziehen sich weitere Aspekte der Studierbarkeit einer Erhebung und Bewertung: Die Prüfungsdichte und -organisation kann nicht auf Ebene der Module bewertet werden, weil Modulprüfungen im eigentlichen Sinn nicht vorgesehen sind. Bei den meisten sogenannten Modulen müssten die vielfach kombinierbaren Veranstaltungen betrachtet werden. Dazu fehlt eine Auflistung von Prüfungsdichte und -organisation. Die oben empfohlene Ausbildung von Vertiefungsrichtungen durch Bündelung bestimmter Wahlmodule vermag hier ebenfalls Verbesserung bewirken – nicht nur im Hinblick auf die Transparenz

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Umwelt- und Energierecht (LL.M.)

sinnvoller Studienverläufe, sondern auch für die Planung von Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen wenigstens in den häufig gewählten Kombinationen.

Ohne eine Modulbildung fehlt auch der Maßstab für die Prüfung der studentischen Arbeitsbelastung. Im Antrag findet sich die Feststellung, das zwar von einer studentischen Arbeitsbelastung in Höhe von 30 ECTS-Punkten je Semester ausgegangen wird (S. 8). Die Evaluationen (Anlagen 23 und 24, S. 228 ff) gehen auf eine Überprüfung dieser Behauptung aber nicht ein. Gleichwohl gaben 60 % der (zehn) Befragten an, dass sie ihr Studium voraussichtlich nicht in Regelstudienzeit abschließen werden und die vergebene Schulnote (1-5) für die Frage nach der zeitlichen Koordination des Lehrveranstaltungsangebots hat die bedenkliche Note 3,7. Für das Beratungsangebot am Anfang des Studiums vergaben die (acht) Befragten die Note 4,0. Gleichzeitig schließen durchschnittlich 85 % ihr Studium nicht in der Regelstudienzeit ab. Die Liste der Abschlüsse aus den Jahren 2012-2015 weist 19 Abschlüsse gegenüber 63 Studienbeginnern seit Wintersemester 2010/2011 aus. Aus einer Gesamtschau dieser Daten ergibt sich für die Gutachtergruppe der Eindruck, dass es um die Studierbarkeit dieses Programms nicht ideal bestellt ist, was offenbar auch auf die fehlende Klarheit des Studienkonzepts zurückzuführen ist. Die Daten verlangen zudem nach einer Ursachenforschung.

So geht die im Systembewertungsbericht enthaltene Feststellung über ein generell als reichhaltig beschriebenes Beratungsangebot ins Leere. Es erfasst auf Ebene dieses Studienprogramms offenbar seine Kernaufgabe nicht, nämlich die Studierenden durch die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten zu führen. Deshalb empfiehlt die Gutachtergruppe neben der bereits bestehenden, in den Unterlagen aber kaum ersichtlichen, exklusiven Master-Einführungsveranstaltung für Studierende dieses Programms, die Sicherstellung eines gesonderten fachlichen Beratungsangebots. Das Wahlangebot muss zudem zeitlich und organisatorisch besser koordiniert werden.

Unter dem Aspekt der Studierbarkeit muss auch angesprochen werden, dass die Masterstudierenden offenbar an zahlreichen Lehrveranstaltungen teilnehmen, in denen auf ihre speziellen Bedürfnisse, die aus akademische Herkunft und Zielrichtung erwachsen, nicht hinreichend eingegangen wird. So ergeben sich zahlreiche Anpassungsprobleme, die auch daher rühren können, dass Masterstudierende durchaus Vorlesungen von Bachelorstudiengängen besuchen. Eine Auflistung dazu besteht aus den bereits genannten Gründen nicht. Die Universität rechtfertigt diese Umstände mit der geringen Zahl Studierender dieses Programms. Diese Rechtfertigung ist aus Sicht der Gutachtergruppe aber nicht akzeptabel, vor allem, solange offenkundige Verbesserungsmöglichkeiten durch eine sinnvolle Strukturierung gegeben sind.

Zur Verbesserung der Studierbarkeit empfiehlt die Gutachtergruppe ferner, die Zugangsbedingungen zur Anfertigung der Abschlussarbeit bzw. zum Start der Themenwahl so zu gestalten, dass die wenigen Studierenden dieses Programms nicht in übermäßige Konkurrenz mit ihren wesentlich zahlreicheren Mitstudenten des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht geraten. Wegen der größeren Spezialisierung stehen den Studierenden des Umwelt- und Energierechts wesentlich weniger Lehrende zur Auswahl, die eine Master-Thesis betreuen können. Dies darf nicht zur Verlängerung der Studienzeit führen. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Gutachtergruppe ferner, die Überschneidungen mit dem Studiengang Wirt-

schaftsrecht und seiner Vertiefungsmöglichkeit im Umweltrecht zu überdenken. Diese Binnenkonkurrenz kann nur durch exakte Abgrenzung beider Studienangebote eingedämmt werden, sollte aber möglichst durch konsequente Entscheidung für eines der Studienprogramme ganz abgeschafft werden.

Zur FPO gehört eine Anlage mit einem Studien- und Prüfungsplan. Dieser fehlt und muss ergänzt werden.³

Formal werden Belange von Studierenden mit Behinderungen oder in besonderen Lebenslagen durch die Regelungen § 11 V, VI AB-FPO ausreichend berücksichtigt.

Die Prüfungsform für ein Modul wird allein durch den jeweiligen Lehrenden festgelegt. Eine Abstimmung, welche die Belange der Studierbarkeit berücksichtigt, erfolgt dabei zwischen den Lehrenden offenbar nicht. Neben dem eigentlichen Prüfungssystem erfolgt eine Lernfortschrittskontrolle auch durch Studienleistungen. Deren Anzahl (acht in insgesamt zwölf Modulen) und Zuordnung (stets zu einer Lehrveranstaltung) qualifiziert sie zu „Umetikettierungen“ von Prüfungen, die nach KMK-Vorgaben unzulässig sind. Dies muss bei der Überarbeitung der Studiengangs- und Modulkonzeption geändert werden.

1.4 Ausstattung

Zur Ausstattung des Studienprogramms soll zunächst auf die Feststellungen aus dem Systembericht verwiesen werden. Dieser bezieht sich auf generelle Ausstattungsmerkmale der Universität Kassel, die als günstig bewertet wurden. Angesichts jüngst fertiggestellter Baumaßnahmen mit weiteren modernen und großen Vorlesungsräumen sowie Räumlichkeiten für Verwaltungs- und Beratungseinheiten müssen diese Bedingungen als entscheidend verbessert angesehen werden.

Mit Blick auf das konkrete Studienprogramm kann hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung attestiert werden, dass die Durchführung gesichert ist. Ein Personalhandbuch mit Curricula Vitae der Lehrenden (Anlage 13, S. 167), eine Liste der Lehrenden (Anlage 17, S 2219 und das dem Studiengang zugeordnete Lehrangebot ist in Tabellen aufgelistet, es reicht zur Durchführung des Programm aus (Anlage 14, S. 200 ff.).

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung fehlen in den Unterlagen jedoch. Nach den Auskünften der Universität bei der Begehung sind solche Maßnahmen aktuell in der Diskussion. Der hierzu in Bezug genommene Systembewertungsbericht erwähnt Maßnahmen der Personalentwicklung, ein Servicecenter Lehre und eine Zentrale Lehrförderung (ZLF).

Die Gutachtergruppe empfiehlt, bei der insgesamt ausreichenden Bibliotheksausstattung den besonderen Bedarf der Studierenden dieses Programms an Printmedien, insbesondere aktuellen Lehrbüchern und Monographien, angemessen zu berücksichtigen.

³ Die Hochschule erläutert in der Stellungnahme, ihr Modulhandbuch sei der Studien- und Prüfungsplan.

1.5 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung des Studienprogramms verweist der die Gutachtergruppe auf die grundsätzlichen Feststellungen aus dem Systembewertungsbericht.

Auch aus dem Blickwinkel des hier betroffenen Akkreditierungsverfahrens kommt die Gutachtergruppe zur Feststellung, dass die Qualitätssicherung prinzipiell geeignet erscheint. Das zeigt sich nicht nur an den aufbereiteten Ergebnissen in Tabellenform und einem Transkription eines jüngst geführten Studiengangsgesprächs (Anlagen 23, 24, 25, S. 228 ff.). Die Gutachtergruppe möchte hervorheben, dass dort keineswegs nur positive Ergebnisse vorgefunden werden konnten, was sie als Anzeichen eines ausgeprägten Qualitätsbewusstseins auffasste. An einigen Weiterentwicklungen des Studiengangs ist auch sichtbar geworden, welche Änderungen aufgrund solcher Erhebungen vorgenommen wurden. So ist den Verantwortlichen zu empfehlen, den Erfolg dieser Veränderungen mit gleicher Akribie zu überprüfen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt außerdem, die Evaluationsergebnisse auch im Hinblick auf die Provenienz der Studierenden aufzubereiten. So können bei den recht weit geöffneten Zugangsbedingungen möglicherweise Rückschlüsse auf wiederkehrende Probleme von Studierenden bestimmter Studienabschlüsse gezogen werden.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Wie im Kapitel 1.1 erläutert, beziehen sich die Studienzielbeschreibungen formal auf alle Ebenen, die vom einschlägigen Akkreditierungskriterium gefordert werden. Auch ist dort ein angemessenes Niveau einschließlich der wissenschaftlichen Befähigung formuliert, das die Vergabe eines akademischen Grades „Master of Laws“ rechtfertigt.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist nicht erfüllt.

Der Studiengang entspricht im Wesentlichen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Bei den Beschreibungen der Modulziele und -inhalte wird jedoch nicht hinreichend deutlich, welche Kompetenzen in welchen Modulen tatsächlich erlangt werden sollen. Auch die Angabe der vorgesehenen Lehrveranstaltungen und das Prüfungssystem lassen hier keine abschließende Bewertung zu, weil ausweislich der Angaben im Modulhandbuch jedes Modul ungeachtet der Ziele mit jeder zur Verfügung stehenden Prüfungsform abschließen kann und jeweils eine Vielzahl Lehr- und Lernformen Einsatz finden oder finden können.

Die notwendige Überarbeitung des Modulhandbuchs muss diese Aspekte berücksichtigen.

Die Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben sind hinsichtlich der Modulbildung nicht erfüllt. Dazu äußert sich das Gutachten ausführlich unter 1.2.

Die einschlägigen landesspezifischen Vorgaben fordern explizit: „Die Zugangsbedingungen sollen sich im Hinblick auf die Anforderungen, die die Bewerber im Studiengang erwarten, transparent erschließen“. Diese Bedingung kann angesichts der Regelungen in § 6 FPO als erfüllt angesehen werden. Weitere spezifische Forderungen enthalten diese Landesvorgaben für ein konsekutives Masterprogramm nicht.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Aussagen zur Studiengangskonzeption sind in den Kapiteln 1.2 und 1.3 zu finden. Zum Konzept gehören auch die Zugangsvoraussetzungen, die im Kapitel 2.2 noch einmal angesprochen wurden.

Hinsichtlich allgemeiner Regelungen, wie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen und außerhochschulisch erbrachte Leistungen verweist das Gutachten

auf den Systembewertungsbericht, der einwandfreie Regeln in den AB-FPO konstatiert. Gleiches gilt auch für Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen, die nicht auf Maßnahmen bei Prüfungsleistungen beschränkt sind.

2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist teilweise erfüllt.

Siehe unter 1.3.

2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist nicht erfüllt.

Das vorgesehene Prüfungssystem ist nicht geeignet festzustellen, ob und inwieweit die für das jeweilige Modul formulierten Qualifikationsziele tatsächlich erreicht wurden. Wegen der freien Wahl aus den nach der AB-FPO zulässigen Prüfungsformen, kann der Kompetenzbezug des Prüfungssystems nicht hinreichend abgeleitet werden (siehe dazu Kapitel 1.2). Dieser Umstand ist auch unter dem Blickwinkel der Studierbarkeit (Transparenz, Belastungsgemessenheit, Prüfungsformen-Mix im individuellen Studienlauf) unzulänglich.

Die Prüfungsformen sind in § 11 AB-FPO beschrieben. Die folgenden Regeln erläutern Zweck und Ausprägung einzelner Prüfungsformen, die Bewertungsrichtlinien finden sich in § 14 AB-FPO). Darüber hinaus legt § 5 FPO spezifische Prüfungsmodalitäten für diesen Masterstudiengang fest. § 5 V FPO erlaubt ohne Einschränkungen Teilprüfungen, was jedoch nach den Modularisierungsregeln und nach § 6 IV AB-FPO nicht der Regelfall sein darf.

Die Prüfungsordnungen sind in Kraft gesetzt und formal veröffentlicht.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Entfällt.

2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe unter 1.4.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich Nachteilsausgleichsregelungen sind veröffentlicht. Aufgrund mangelhafter Modulbildung sind jedoch der Studienverlauf bzw. die vielfältigen Möglichkeiten des Studienverlaufs nur schwer zu überblicken. Die Planbarkeit des individuellen Verlaufs wird dadurch limitiert, dass nicht alle „einbuchbaren“ Veranstaltungen in jedem Semester angeboten werden, wie eine bei der Begehung überreichte Liste des Veranstaltungsangebots zeigt. Noch problematischer ist, dass diejenigen Veranstaltungen aus anderen Studiengängen, die in den Modulen M2 und M10 gewählt werden können, nicht als solche gekennzeichnet sind. Eine Suche im Lehrveranstaltungsverzeichnis der Universität führt daher nicht zu verlässlichen Ergebnissen, welche Veranstaltung für das Modul infrage kommt.

Die mangelhafte Modularisierung führt letztlich dazu, dass Studiengangkonzept, Prüfungssystem und die jeweiligen Voraussetzungen nur eingeschränkt bewertbar sind. Die erforderliche Überarbeitung des Modulhandbuchs nach den oben genannten Maßgaben wird diesen Mangel beheben.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe unter 1.5.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist nicht einschlägig.

Entfällt

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist weitgehend erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Ergebnisse der Systembewertung. Dort sind zahlreiche Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit konstatiert worden.

Umsetzungen dieser Maßnahmen auf Ebene des Studiengangs sind indes nicht aufbereitet. Selbst die in den Tabellen zur Bewerber- und Annahmquote (Anlage 19, S. 225) vorgesehene Aufschlüsselung nach Geschlecht fehlt.



II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

Universität Kassel – Untere Königsstraße 71 – 34117 Kassel

Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften

WR Institut für
Wirtschaftsrecht

**Prof. Dr. Silke Ruth
Laskowski**

Masterstudiengang Umweltrecht
Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Untere Königsstraße 71
34117 Kassel
E-Mail: s-laskowski@uni-kassel.de
Telefon: +49 (0)561-804 3222
Telefax: +49 (0)561-804 2827

Sekretariat: Frau Gülay Karaarslan
E-Mail: karaarslan@uni-kassel.de
Telefon: +49 (0) 561 – 804 3540

Kassel, den 24.08.2015

Bewertungsbericht zum Akkreditierungsantrag der Universität Kassel für den Masterstudiengang Umwelt- und Energierecht (LL.M.) / 1073-1-2

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Claus,

ich danke Ihnen für den Entwurf Ihres Berichts, die darin enthaltenen
konstruktiven Hinweise und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

I. Faktische Fehler des Berichts

1.) Unter 1.2 heißt es, der Forschungsbezug werde deshalb nicht deutlich,
weil „in jedem Modul die Kürzel für Vorlesung/Seminar und Praktikum“
eingetragen seien, so dass Unklarheit über die Lehrformen eintrete, vgl.
Bewertungsbericht S. II-5:

Dazu ist auf die Legende zur Abkürzungserklärung hinzuweisen (S. 123 u. S.
166 der eingereichten Unterlagen), aus der sich ergibt, dass es sich bei dem
verwendeten Kürzel „VL+P“ um eine Vorlesung mit studienbegleitender
Prüfung und bei dem Kürzel „S“ um ein Seminar handelt. Ein Praktikum ist in
keinem Modul vorgesehen oder ausgewiesen. (Zur Ausgestaltung der
Prüfungen vgl. unten II. 2.)

2.) Unter 1.3 weist der Bericht darauf hin, dass der „Studien- und Prüfungsplan“ fehle, vgl. Bewertungsbericht S. II-6, 8:

Der als fehlend monierte Studien- und Prüfungsplan existiert; dieser befindet sich als Anlage zur FPO in den eingereichten Unterlagen (siehe S. 103). Er wurde nach den Vorgaben der Universität Kassel erstellt.

3.) Unter 1.3 erfolgt im dritten Abschnitt im Hinblick auf Studierende mit einer Auflage von 30 ECTS-Punkten der Hinweis, die FPO zu ergänzen, weil „sich in diesen Fällen die Studiendauer verlängern kann, um den längeren Bezug von Leistungen nach dem BAFöG zu ermöglichen“, vgl. Bewertungsbericht S. II-6:

Ein solcher Hinweis ist bereits in § 6 Abs. 4 Fachprüfungsordnung enthalten. Dort ist geregelt, dass sich die Studienzzeit durch das Absolvieren zusätzlicher Module um ein Semester verlängern kann.

4.) Gefordert wird zudem die „Einführung einer exklusiven Master-Einführungsveranstaltung und Sicherstellung eines gesonderten fachlichen Beratungsangebots“, vgl. Bewertungsbericht S. II-6, 7:

Solche Einführungsveranstaltungen und Beratungsangebote existieren bereits. Für die Studentinnen und Studenten des Masterstudiengangs Umweltrecht wird in jedem Semester eine Einführungswoche angeboten, in der es eine zweistündige Einführungsveranstaltung gibt (siehe Screenshot Internetseite Master Umweltrecht, Anlage 16, S. 221 der Unterlagen).

Bereits im Rahmen der Erstakkreditierung wurde eine Studiengangskoordination eingerichtet (vgl. S. 11 der eingereichten Unterlagen). Die Studiengangskordinatorin ist für die Koordination des Lehrangebots und für die Studienberatung zuständig, sodass alle Studierenden eine Ansprechpartnerin vor Ort haben. Sie ist der Studiengangsverantwortlichen zugeordnet, die ebenfalls für Fragen zur Verfügung steht. Eine persönliche Betreuung einzelner Studentinnen und Studenten ist von Montag bis Freitag gewährleistet. Zudem wurde über die universitäre Plattform 'Moodle' ein 'Black Board' für den Studiengang Umweltrecht eingerichtet. Darüber werden die Studentinnen und Studenten seitens der Studiengangsverantwortlichen über wichtige Neuigkeiten informiert. Die Studierenden können auf diesem Weg auch untereinander und mit der Studiengangskordinatorin kommunizieren.

5.) Im Bewertungsbericht S. II-8 und II-11 wird festgestellt, dass die Bewertung von Studienleistungen in die Modulnote eingehen und damit unzulässige Teilprüfungsleistungen vorliegen.

Studienleistungen werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Ergebnisse gehen daher nicht in die Modulnote ein.

II. Inhaltliche Anmerkungen

1.) Unter 1.1 und 1.2. empfiehlt der Bericht, den Forschungsbezug deutlicher im Modulhandbuch zum Ausdruck zu bringen und eine entsprechende Schärfung der Zielsetzung des Studienprogramms, vgl. S. II-2, II-5 des Bewertungsberichts:

Diese Empfehlung wird aufgegriffen. Der Forschungsbezug wird, wie bereits im Gespräch geklärt, nun dadurch deutlich, dass ein großer Teil der angebotenen Veranstaltungen als „Seminar“ gekennzeichnet wird. Modul 7 ist bereits als Lehrforschungsprojekt ausgewiesen. Das Modulhandbuch wird diesbezüglich überarbeitet.

2.) Hervorgehoben wird unter 1.2. im ersten Abschnitt, dass „jede Lehrveranstaltung mit einer beliebigen Prüfungsform abschließt“, vgl. Bewertungsbericht S. II-3:

Hier dürfte ein Missverständnis vorliegen: Es handelt sich nicht um eine beliebige Auflistung von Prüfungsarten, sondern um die Aufzählung konkret bezeichneter Prüfungsarten. So besteht die Möglichkeit, den Studierenden unterschiedliche Prüfungsformen anbieten zu können und diese ggf. durch flexible Absprachen in der jeweiligen Veranstaltung unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse der Studierenden zu variieren. Module, die mehrere Veranstaltungen umfassen, lassen erkennen, wie viele Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen von den Studierenden maximal zu erbringen sind.

3.) Unter 1.2 wird im vierten und fünften Abschnitt das „ausgeprägte Wahlangebot“ moniert, insbesondere unter Bezugnahme auf Modul 3 (Recht nachhaltiger Bewirtschaftung). Die Gutachtergruppe hält angesichts des Wahlangebots einen „Studienverlauf (für) denkbar“, „der ohne Fachplanungsrecht, Boden- und Naturschutzrecht auskommt, oder (...) auf (...) Gewässerschutzrecht und Raumordnungs- und Bauleitplanungsrecht verzichtet“, vgl. Bewertungsbericht S. II-4:

Es ist zunächst anzumerken, dass das jetzt monierte Wahlangebot für M 3 in dieser Form mit einem letztlich noch größeren Angebot bereits seit 2010 für den Masterstudiengang Umweltrecht besteht und seinerzeit im Rahmen der Akkreditierung unbeanstandet geblieben war.

Speziell Modul 3 verbindet das Umweltrecht als Fachrecht (Boden-, Gewässer-, Naturschutzrecht) und das Umweltrecht als Querschnittsrecht (Fachplanungsrecht; Bauplanungs- und Raumordnungsrecht); beide Rechtsbereiche sind miteinander verschränkt. M3 fordert von den Studierenden eine sinnvolle, selbstverantwortliche Auswahl von zwei aus fünf Veranstaltungen. Gerade das Wahlangebot erlaubt individuelle Kombinationen von M3-Veranstaltungen, also Schwerpunktbildungen, die den Interessen der Studierenden in größtmöglichem Maß entsprechen. Zudem tritt die Wahlfreiheit einer weiteren Verschulung des Studiums entgegen, die von Studierenden häufig beklagt wird.

Nach den bisherigen Erfahrungen besteht kein Grund zu der Annahme, dass die Masterstudierenden zu einer selbstverantwortlichen Auswahl, die beide Bereiche sinnvoll verknüpft, nicht fähig sind; die angebotenen Veranstaltungen sind regelmäßig gut besucht.

Die Aufrechterhaltung der derzeitigen Wahlfreiheit wird aus Sicht des Faches befürwortet. Wenn sich die SAK – anders als 2010 – der Auffassung anschließt, dass bei der Themenauswahl die Abdeckung beider Bereiche erzwungen werden soll, würde dies im Rahmen der Überarbeitung des Modulhandbuchs aufgegriffen werden, um die Modulstruktur zu verdeutlichen.

4.) Entsprechendes gilt für die „Bündelung geeigneter Veranstaltungen“ zu M2 und M 10, um die „große Auswahl“ auch hier zu begrenzen, vgl. Bewertungsbericht S. II-4. Hierzu werden in der Überarbeitung des Modulhandbuchs Bündelungen von Veranstaltungen getroffen, die ein erklärtes Befähigungsprofil verwirklichen.

5.) Der Bericht fordert unter 1.2. im drittletzten Abschnitt die als „stereotyp“ bezeichneten Qualifikationsziele durch „aussagekräftige, kompetenzorientierte Formulierungen“ zu ersetzen, vgl. S. II-5 des Bewertungsberichts:

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die jetzt monierte Bezeichnung der Qualifikationsziele aus dem bislang geltenden Modulhandbuch übernommen wurde und bei der Akkreditierung des Masterstudiengangs Umweltrecht 2010 unbeanstandet geblieben war. Eine Abänderung des Berichts erschiene an dieser Stelle wünschenswert.

Dennoch wird die Anregung aufgegriffen und in der Überarbeitung des Modulhandbuchs eine für jedes Modul differenzierte und stärker

kompetenzorientierte Formulierung der Lernziele mit einem dafür geeigneten Prüfungskonzept verbunden.

6.) Der Bericht betont unter 1.2. im letzten Absatz das Erfordernis, im Rahmen einer Überarbeitung den „Unterschied zwischen den Modulen 6 und 7“ stärker herauszuarbeiten, vgl. S. II-5 des Bewertungsberichts:

Dieser Hinweis wird aufgegriffen. Der Unterschied zwischen beiden Modulen wird nach der Überarbeitung deutlich werden; Modul 6 betrifft eine klassische juristische Übung, Modul 7 ein umweltrechtliches Projekt.

7.) Unter 1.3 wird im sechsten Abschnitt darauf hingewiesen, dass ein Teil der Studierenden die Regelstudienzeit überschreitet, vgl. Bewertungsbericht S. II-7:

Die Überschreitung der Regelstudienzeit ergibt sich vor allem daraus, dass zum Masterstudiengang Umweltrecht auch solche Personen zugelassen werden, die die Zulassungsvoraussetzungen (60 Cr Recht) nicht ganz erfüllen und deshalb Auflagen erhalten – vgl. den Hinweis in § 6 Abs. 4 der FPO. Darüber hinaus führen studienbegleitende Berufstätigkeit und Auslandsaufenthalte von Studierenden zur faktischen Verlängerung der Studienzeit.

Die Formulierung „es sei um die Studierbarkeit dieses Programms nicht ideal bestellt ...“ erscheint insofern nicht belastbar, als sie sich letztlich auf das Ergebnis einer Befragung stützt, an der lediglich zehn Studierende des Studiengangs teilgenommen haben und bei denen nicht in die Auswertung einbezogen worden ist, ob sie Auflagen erfüllen müssen oder nicht.

8.) Ebenfalls unter 1.3 im achten Abschnitt moniert der Bericht, Masterstudierende müssten an Lehrveranstaltungen teilnehmen, „in denen auf ihre speziellen Bedürfnisse, die aus akademischer Herkunft und Zielrichtung erwachsen, nicht hinreichend eingegangen wird“. Daraus ergäben sich „zahlreiche Anpassungsprobleme, die auch daher rühren können, dass Masterstudierende durchaus Vorlesungen von Bachelorstudiengängen besuchen“, vgl. Bewertungsbericht S. II-7:

Masterstudierende müssen im Rahmen des Masterstudiengangs Umwelt bzw. Umwelt- und Energierecht zur Erfüllung von Auflagen Bachelorveranstaltungen aus dem Bereich des Wirtschaftsrechts besuchen. Dadurch sollen Defizite in den rechtlichen Grundlagenbereichen ausgeglichen werden. Bereits im Rahmen der Konkretisierung der zu absolvierenden Bachelorveranstaltungen wird auf die individuellen Interessen und Defizite der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten eingegangen und

gemeinsam mit ihr oder ihm die jeweils passende BA-Veranstaltung ausgewählt. Dadurch wird gewährleistet, dass die speziellen Bedürfnisse der Studierenden bei der Auswahl der BA-Veranstaltungen angemessen berücksichtigt werden.

Der Zusammenhang zwischen nachholender Qualifizierung und Überschreitung der Studiendauer wird künftig ausreichend statistisch erfasst.

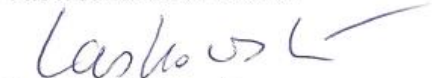
10.) Unter 2.5 weist der Bericht darauf hin, „keine Regel verhindert indes, ausdrücklich, dass Studierenden solange verschiedene Veranstaltungen besuchen, bis sie ausreichend Prüfungsergebnisse für den Modulabschluss erlangt haben“, vgl. S. II-11 Bewertungsbericht:

Hier dürfte ein Missverständnis vorliegen: § 5 Abs. 7 FPO legt fest, dass nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden dürfen. Zu einer beliebigen „Sammlung“ von Prüfungsleistungen durch die Studierenden kann es nicht kommen. Denn mit der Anmeldung zur Prüfung legen sie sich auf eine bestimmte Prüfungsleistung fest. Im Falle des Bestehens wird die angemeldete Prüfungsleistung vom Prüfungsamt verbucht (Eintragung der Note), so dass anschließend weitere Leistungen in dem jeweiligen Modul nur noch als Zusatzleistung erbracht und verbucht werden können, nicht jedoch als (erneute) Prüfungsleistung. Eine (spätere) Umwandlung von Zusatzleistungen in Prüfungsleistungen ist gem. § 5 Abs. 9 FPO ausdrücklich nicht möglich. Im Falle des Nichtbestehens wird das Nichtbestehen verbucht; eine neue Prüfungsanmeldung wird als (erste oder zweite) Wiederholung der Prüfungsleistung verbucht.

11.) Unter 2.11 weist der Bericht auf eine fehlende „Aufschlüsselung der Bewerber- und Annahmequote nach Geschlecht“, vgl. Bewertungsbericht S. II-13:

Eine Aufschlüsselung der Bewerberquote nach Geschlecht erfolgt derzeit für die Masterstudiengänge noch nicht, da die Universität auch seitens des extern beauftragten Dienstleisters uni assist dazu keine differenzierten Daten zur Verfügung gestellt bekommt. Mit der Einführung der neuen Verwaltungssoftware HISinOne wird dies zukünftig hochschulseitig aber entsprechend umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Laskowski